

Bieter-Frage	Antwort
<p>Gerade in der jetzigen Situation und um auch eine Vergleichbarkeit aller Bieter gewährleisten zu können ist es elementar wichtig den richtigen Tarif anzusetzen.</p> <p>Die aktuellen Tarifverhandlungen sind noch nicht als allgemeinverbindlich unterschrieben deshalb unsere Frage, ob wir mit den aktuellen Angaben anbieten sollen und ggfs. bei Notwendigkeit umgehend anpassen dürfen.</p>	<p>Nach außer Krafttreten der Neunten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung (9. GebäudeArbbV) ist mit den in der 9. GebäudeArbbV festgelegten Mindestlöhnen zu kalkulieren.</p> <p>Wurde die 10. GebäudeArbbV bekanntgegeben, ist diese zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>Weiterhin sind die Regelungen in den weiteren Vertragsbedingungen zu beachten.</p>
<p>der neue Tariflohn für das Jahr 2025 in Höhe von 14,25 € wurde bestätigt, aber noch nicht für allgemeinverbindlich erklärt.</p> <p>Gemäß 10.1.4 der Besonderen Vertragsbedingungen gelten die vereinbarten Preise als Festpreise und dürften frühestens geändert werden, wenn der Tariflohn für allgemeinverbindlich erklärt wurde.</p> <p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass wir mit dem aktuellen Tariflohn in Höhe von 13,50 € gemäß der neunten Verordnung (9.GebäudeArbbV) zu kalkulieren ist?</p>	<p>Entsprechend Punkt 10.1.4 Anlage Besondere Vertragsbedingungen rechtfertigen bis 2 Tage vor Angebotsfrist bekannt gegebene <u>allgemein verbindliche Mindestlöhne</u> keine spätere Mehrvergütungen.</p>
<p>hiermit bitten wir um Aufklärung zu folgendem Punkt: In unseren Augen besteht ein Widerspruch zwischen der unter Punkt 10.1.2. (Anlage der Schultage) aufgeführten Berechnung der monatlichen Vergütung und dem Leistungsverzeichnis. Die monatliche Vergütung müsste sich, wie im Leistungsverzeichnis angegeben, auf Basis der TATSÄCHLICH geleisteten Reinigungstage (z.B. Raumart A mit 153,6 Tagen) und nicht auf der Jahressumme geteilt durch 192 ermitteln.</p> <p>Gehen wir richtig in der Annahme, dass die im Leistungsverzeichnis aufgeführte monatliche Summe auch der monatlichen Rechnungssumme entspricht?</p>	<p>Gesamt-Netto-Summe (z.B. für die Gruppe 1.1) laut Vertrag geteilt durch die Laufzeit (2 Jahre) geteilt durch 192 Tage = Preis für einen Reinigungstag</p> <p>Gesamt-Netto-Summe (z.B. für die Gruppe 1.1) laut Vertrag geteilt durch die Laufzeit (2 Jahre) geteilt durch 12 Monate = monatliche Preis</p> <p>Punkt 10.1.2 Anlage der BVBs Satz 3</p> <p>„Der Preis/Reinigungstag multipliziert mit der Anzahl der durchgeführten Reinigungstage im Monat ergibt den Gesamtnettopreis pro Monat für die Unterhaltsreinigung.“</p> <p>Gilt ausschließlich für den Fall, dass sich keine speziellen Tagesangaben zur Reinigung aus dem Leistungsverzeichnis ergeben.</p> <p>Sie gehen richtig in der Annahme, dass die aufgeführte monatliche Summe im Leistungsverzeichnis, der monatlichen Rechnungssumme</p>

2024-4012-00031
Übersicht Bieteranfragen

	entsprechen kann, wenn die beschriebenen Leistungen Ordnungsgemäß erbracht wurden.
Stand: 06.12.2024	